

Ausgangsfall: Ansprüche G gegen A, X und F

(Anmerkung: Bei mehreren rechtlichen oder tatsächlichen Fragen lassen sich auch abweichende Ergebnisse begründen)

A. Ansprüche G gegen A

I. Anspruch G gegen A aus § 7 I StVG

1. A Halter eines Kfz (+) A übt auf eigene Rechnung Verfügungsgewalt aus über ein Kfz iSd § 1 II StVG
(Halter kann sich vom Eigentümer unterscheiden, wie bei Leasingfahrzeugen u. ä!)
2. Verletzung eines geschützten Rechtsguts des G (+) Beschädigung dessen Kfz (VW Golf)
3. Beim Betrieb des Kfz (+) Fahrzeug des A bewegte sich im öffentlichen Verkehrsbereich und war damit in Betrieb

(nach dem heute anerkannten „verkehrstechnischen“ Betriebsbegriff kann auch ein ruhendes, d.h. insbes. parkendes Kfz als „in Betrieb“ anzusehen sein, sofern es den öffentlichen Verkehr beeinflusst, str. für in Parkbuchten oder Parkstreifen ordnungsgemäß abgestellte Kfz. - Jedenfalls ist der auf Fortbewegung durch Motorenkraft abstellende „maschinentechnische“ Begriff überwunden)

4. Keine Ausnahmen (+)

- a) § 7 StVG (-) weder höhere Gewalt (§ 7 II StVG) noch unberechtigte Nutzung durch X (§ 7 III StVG)
- b) § 8 StVG (-)
 - Ziff. 1 (-) kein auf langsame Fahrtgeschwindigkeit (20 km oder weniger) begrenztes Kfz
 - Ziff. 2 (-) kein Betrieb des Kfz des A durch den Verletzten selbst
 - Ziff. 3 (-) kein Schaden an einer im Kfz beförderten Sache
- c) Ausschluss Haftung nach § 7 III StVG wegen „unabwendbaren Ereignisses“? (-)
Das plötzliche Einfahren des Fahrrads ist kein „unabwendbares Ereignis“: die Fahrzeugführerin F hat aufgrund Verkehrsverstößes (Missachtung des Rechtsfahrgebots nach § 2 StVO) nicht jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet

5. Schadenspositionen:

- a) Abschleppkosten (+) zwar kein Schaden, sondern Aufwendung, aber durch Unfall veranlasst (arg. § 249 I)
- b) Reparaturkosten (+) § 249 II 1, vorbehaltlich des § 251 II 1, falls Kosten "unverhältnismäßig"
(bei Kfz bei mehr als 130 % des Marktwerts, was hier nicht erreicht ist)
- c) Merkantiler Minderwert (+) § 251 I, 2. Alt.. (ebenfalls vorbehaltlich des § 251 II 1)
- d) Anmietkosten (für 7 Tage)? ... (+) ausgehend davon, dass Pkw auch während dieser Zeit benötigt wird

*(Anmerkung, falls keine Anmietung erfolgte => Möglichkeiten einer abstrakten Nutzungsentschädigung?
-> grundsätzlich dagegen: Ohne Aufwand für die Anmietung eines Ersatzwagens kein Vermögensschaden erkennbar
-> grundsätzlich dafür: Möglichkeit, Sache zu nutzen, hat für sich Vermögenswert, der durch Zeildauer der Reparatur dem Berechtigten verloren geht
-> vermittelnd BGH: bei sog. „kommerzialiserten“ Gütern (auf deren Verfügbarkeit man ständig angewiesen ist und deren Nutzung man entgeltlich erwerben kann) wie namentlich Kfz, Fahrräder und inzwischen auch Wohngrundstücke – ist wegen Nutzungsausfalls für die Dauer der Reparatur oder einer Wiederbeschaffung Entschädigung zu leisten (Nutzungswert und Vorhaltekosten), sofern beim Berechtigten oder seiner Familie tatsächliche Nutzungsmöglichkeiten bestanden*

=> Höhe aller dargestellten Schadenspositionen:

300 Abschleppkosten
1.000 Reparatur
500 Minderwert
700 Anmietkosten
2.500 Summe

6. Mitverantwortlichkeit des G, § 7 II StVG ?

(Anmerkung: Nach seinem Wortlaut scheint § 9 StVG einschlägig; für motorisierte Straßenverkehrsteilnehmer gilt nach überw. Ansicht jedoch Spezialregel in § 7 II; § 9 gilt nur für nicht-motorisierte verletzte Verkehrsteilnehmer, deren Mitverschuldens - bzw. z.B. bei Fahrrädern deren Fahrer - mit berücksichtigt wird)

- a) nach § 17 II StVG muss grundsätzlich jeder beteiligte Kfz-Halter seine allg. Betriebsgefahr tragen – hier 50 %
- b) zu berücksichtigen sind dann weitere Umstände wie insbes. schuldhaftes Verhalten der Beteiligten;
in Betracht kommt hier sowohl Verstoß des X gegen innerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzung (§ 3 III Nr. 1 StVO) wie auch Verstoß der F gegen Rechtsfahrgebot (§ 2 StVO), was jeweils Verschulden (Fahrlässigkeit i. S. des § 276 II BGB) begründet und berücksichtigt werden könnte.
- c) Problematisch ist die laut Sachverhalt hier *nicht feststehende Kausalität* der Verkehrsverstöße für die Schadensentstehung: grundsätzlich muss für eine Berücksichtigung im Rahmen des § 17 II StVG auch der

Kausalzusammenhang feststehen!

Bei Verkehrsverstößen kann dieser Kausalitätsnachweis durch *Beweis des ersten Anscheins* (prima-facie Beweis) erbracht werden

(*Beispielsweise anerkannt für Fahrt bei absoluter Fahruntüchtigkeit, die den Anscheinsbeweis dafür erbringt, dass diese Fahruntüchtigkeit unfallursächlich war; weitere Kausalitätsnachweise bei Regelverstößen im Straßenverkehr bei Grüneberg, Komm. BGB, Vorbem. § 249 Rn. 133*).

Der Beweis des ersten Anscheins wird allerdings durch einen atypischen Geschehensablauf „erschüttert“ (allgM)

Hierzu kann nach Ansicht des BGH auch Fehlverhalten eines anderen involvierten Verkehrsbeteiligten genügen (BGH, NJW 1995,1029: *einerseits alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit, andererseits Vorfahrtverstoß des Anspruchstellers*)

Folgt man dieser Beurteilung, ist der Ursächlichkeitsnachweis der Regelverstöße hier nicht erbracht; diese bleiben daher im Abwägungsvorgang nach § 17 II StVG unberücksichtigt

d) Zwischenergebnis: Anrechnung nur der allgemeinen Betriebsgefahr, d.h. 50 %iger Abzug

7. Ergebnis: G hat gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 1.250 € aus § 7 I StVG

II. Anspruch aus § 823 I BGB (-) A hat den Unfall nicht verschuldet

B. Ansprüche G gegen X

I. Anspruch G gegen X aus §§ 18, 7 StVG

1. Voraussetzungen des § 7 StVG (+) s.o.
2. X Fahrzeugführer (+)
3. Verschulden des X (+) wird vermutet
4. Schadenspositionen, Mitverantwortlichkeit des G für seine Schäden; wie oben => Abzug 50 %

II. Anspruch aus § 823 I BGB (-) Ursächlichkeit des Verschuldens des X für die Beschädigung der Sache des G steht nicht fest (s. o. A. I 6 c)

C. Ansprüche G gegen F

I. Anspruch aus § 18 I 1 StVG

1. Voraussetzungen des § 7 StVG (+) s.o.
2. F Fahrzeugführerin (+)
3. Verschulden des F (+) wird vermutet, Haftungsprivilegierung gegenüber G nach § 1359 BGB gilt grs. nicht im Straßenverkehr

4. Ausschluss der Haftung des Fahrzeugführers nach StVG bezüglich Schäden des Halters? ... (+)

→ dagegen: Ausschluss nicht ausdrücklich angeordnet – dabei auch keine Möglichkeit des Fahrers, dem Halter dessen Betriebsgefahr nach § 17 StVG in Abzug zu bringen (OLG Frankfurt/M., Urteil vom 14.01.1994 - 10 U 60/93, s. auch BGH, Urteil vom 30. 5. 1972 - VI ZR 38/71)

→ dafür: Haftung des Fahrzeugführers in § 18 StVG nimmt Bezug auf die Haftung des Halters nach § 7 StVG und die Halterhaftung besteht nicht gegenüber diesem Halter selbst (*Greger/Zwickel*, § 4 Rn. 34; *Jahnke in Stiefel/Maier*, § 115 VVG Rn. 29, u. a., *OLG Hamm*, NJW RR 2016, 281, Rn. 14., s. auch BGH, 27.02.2018 – VI ZR 109/17, Rn. 11)

Vorschriften des StVG zielen darauf ab, Haftung nur gegenüber außenstehenden Verkehrsbeteiligten, nicht aber in den Binnenbeziehungen zwischen Fahrer und Halter zu begründen

=> keine Haftung der F gegenüber G aus § 18 I 1 StVG

Hilfsweise:

5. Schadenspositionen und Mitverantwortlichkeit des G, wie oben => Abzug 50 %

6. Durchsetzbarkeit des Anspruchs (-) (!)

Geltendmachen von Ansprüchen gegen Ehegatten kann in bestimmten Situationen unzulässig sein. Namentlich anerkannt bei Geldansprüchen gegen einen einkommens- u. vermögenslosen Ehegatten mit Blick auf die sonst erforderliche Lebensveränderung zur Schuldbegleichung und dadurch bewirkter nachhaltiger Störung einer intakten Ehe (Rspr. und hM zu § 1353 BGB)

II. Anspruch G gegen F aus § 823 I BGB (-) Ursächlichkeit des Verschuldens des F für die Beschädigung der Sache des G steht nicht fest

II. Anspruch aus § 280 I BGB (-) Zweifelhaft bereits Verstoß gegen eheliche Pflichten; im Übrigen wohl nur Gefälligkeitsverhältnis bei Überlassung des Kfz jedenfalls steht Ursächlichkeit eines Verschuldens des F für die Beschädigung der Sache des G nicht fest

D. Art der Schuldnermehrheit

A und X haften nach § 840 BGB als *Gesamtschuldner* wegen einer „unerlaubten Handlung“ im weitesten Sinne (s. z.B. *Grüneberg, Komm. BGB § 840 Rn. 1*); zur Haftung der F:

- nach der hier vertretenen Interpretation haftet F überhaupt nicht gegenüber G nach § 18 StVG
- bei Annahme grundsätzlicher Haftung der F gegenüber G aus § 18 StVG bei nur ehebedingt nicht durchsetzbarem Anspruch läge insofern eine Art „gestörter Gesamtschuld“ vor; dazu unten Fortsetzung)

(Anmerkung: Bei Einbeziehung des derzeit nicht greifbaren Fahrradfahrers in diesen Haftungsverband ergibt sich eine komplexe, nicht examensrelevante Mischung aus Einzel- und Gesamthaftung mit einer weiteren Besonderheit, dass A und X eine Haftungseinheit bilden; dazu Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 28. Auflage 2024, § 17 Rn. 23a).

Fortsetzung:

A. Ansprüche A gegen X

I. Anspruch A gegen X aus § 426 I BGB

1. Zahlung auf eine gegenüber G bestehende Schuld durch A (+)
2. Gesamtschuldverhältnis zwischen A und X (+) s. o. Ausgangsfall in Abschnitt D
3. Haftungsumfang:
 - a) grundsätzlich Beschränkung Ausgleichspflicht auf den vom Ausgleichsschuldner zu tragenden Anteil (+)
 - b) Partielle Erhöhung bei „Ausfall“ eines Gesamtschuldners (§ 426 I 2 BGB)? (+) der als Gesamtschuldner mithaftende Fahrradfahrer ist nicht zu greifen
4. Mögliche Einwendung des X gegen A aus § 254 II Alt. 2 BGB? (+)
Bei Schadensbegleichung durch Haftpflichtversicherung des A wäre X von jeder Haftung befreit worden; das hat A durch sein Verhalten verhindert und kann sich nun nicht gegenüber X schadlos halten (nicht einmal in Höhe der bei A sonst entstehenden Mehrkosten für die Versicherung; weil insoweit eine ursächliche Mitverantwortung des X für den Schaden nicht feststeht)
5. Ergebnis: A hat gegen X keinen Anspruch aus § 426 I

II. Anspruch aus § 426 II BGB (iVm §§ 18, 7 StVG) (-) Anspruch des G wird nicht auf A übergeleitet: dieser geht überhaupt nur über „soweit ein Gesamtschuldner Ausgleich verlangen kann“ (§ 426 II 1)

B. Ansprüche A gegen F

I. Anspruch A gegen F aus § 426 I BGB

1. Zahlung auf eine gegenüber G bestehende Schuld durch A (+)
2. Gesamtschuldverhältnis zwischen A und F? überhaupt nur, wenn F nach § 18 StVG dem Grundsatz nach haftet - mit einer der gestörten Gesamtschuld vergleichbaren Haftungsbeschränkung der F
3. Mögliche Einwendungen der F gegen A wegen gestörter Gesamtschuld? ... (+)
Wegen einer ehebedingten Haftungsbefreiung der F gegenüber G liegt eine Lösung entsprechend § 1359 BGB nahe (Lösung zu Lasten des Mitschädigers): ungeachtet voller Zahlungspflicht durch den Mitschädiger A besteht kein interner Regressanspruch gegen F
4. Ergebnis: A hat gegen F keinen Anspruch aus § 426 I

II. Anspruch aus § 426 II BGB (iVm §§ 18, 7 StVG) (-) Anspruch des G wird nicht auf A übergeleitet: dieser geht überhaupt nur über „soweit ein Gesamtschuldner Ausgleich verlangen kann“ (§ 426 II 1)